

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

vom 07. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Oktober 2020)

zum Thema:

Warum ist Florian Schmidt noch im Amt?

und **Antwort** vom 26. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Okt. 2020)

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25 207
vom 07. Oktober 2020
über Warum ist Florian Schmidt noch im Amt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil ein laufendes Bezirksaufsichtsverfahren. Die dieses Aufsichtsverfahren betreffenden Fragen können daher im Rahmen dieser Schriftlichen Anfrage nicht beantwortet werden.

Frage 1:

Wie beurteilt der Senat die Feststellungen des Rechnungshofes von Berlin in Abschnitt 11 seines Jahresberichts 2020 „Eingehung erheblicher Haushaltsrisiken durch pflichtwidrige Ausübung von Vorkaufsrechten“?

Frage 2:

Hält der Senat die Ausübung der Vorkaufsrechte durch den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg ebenfalls für pflichtwidrig und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Frage 3:

Teilt der Senat insbesondere die eindeutige Auffassung des Rechnungshofes, dass diese Vorkaufsrechte nicht hätten ausgeübt werden dürfen und wenn nein, warum nicht?

Frage 4:

Wenn ja, warum ist die Bezirksaufsicht in dieser Hinsicht bis heute nicht tätig geworden?

Antwort zu 1 bis 4:

Im Oktober 2019 wurde ein Bezirksaufsichtsverfahren gegen das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg wegen der Ausübung von Vorkaufsrechten zugunsten der DIESE eG eingeleitet. Der Rechnungshof von Berlin hat parallel ein Prüfverfahren in dieser Sache durchgeführt. Das Bezirksaufsichtsverfahren wurde ausgesetzt, um das Prüfergebnis des Rechnungshofs in die bezirksaufsichtliche Prüfung einbeziehen zu können. Der Rechnungshof hat das Vorgehen des Bezirksamts in seinem Jahresbericht 2020 bewertet.

Dieser Jahresbericht wurde dem Senat mit Schreiben vom 5. Oktober 2020 vorgelegt. Das bezirksaufsichtliche Prüfverfahren wird nunmehr fortgeführt.

Die Fragen 1 bis 3 beziehen sich auf das laufende Bezirksaufsichtsverfahren. Eine Stellungnahme vor Abschluss des Verfahrens ist nicht möglich.

Frage 5:

Teilt der Senat die Auffassung des Rechnungshofes, dass eine Rücknahme von Vorkaufsbescheiden entgegen den Behauptungen des Bezirks einer rechtlichen Grundlage entbehrt und wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 5:

In dem Jahresbericht 2020 des Rechnungshofs von Berlin wird die Möglichkeit der Aufhebung von Bescheiden, die die Ausübung von Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch betreffen, nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr nimmt der Rechnungshof Stellung zu den Fragen, unter welchen Voraussetzungen die Aufhebung möglich ist und welche etwaigen finanziellen Risiken mit der Aufhebung verbunden sein können.

Nach Ansicht des Senats ist die Frage, ob ein Vorkaufsbescheid aufgehoben werden kann, von der Prüfung im Einzelfall abhängig. Die Rücknahme eines rechtswidrigen Ausübungsbescheides ist unter den Voraussetzungen des § 48 VwVfG zulässig und der Widerruf eines rechtmäßigen Ausübungsbescheides unter den Voraussetzungen des § 49 VwVfG.

Frage 6:

Teilt der Senat die Auffassung des Rechnungshofes, dass das Bezirksamt die Öffentlichkeit belogen bzw. getäuscht hat in seiner Pressemitteilung 177 zur finanziellen Leistungsfähigkeit der „Diese eG“?

Antwort zu 6:

Der Jahresbericht 2020 des Rechnungshofs von Berlin enthält an keiner Stelle die Begriffe „belogen“ bzw. „getäuscht“. Vielmehr teilt der Rechnungshof die vom Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg in dessen Pressemitteilung 177 geäußerte Rechtsauffassung – insb. in Bezug auf die an die finanzielle Leistungsfähigkeit des Dritten zu stellenden Anforderungen – nicht. Im übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen.

Frage 7:

Welche weiteren Pflichtwidrigkeiten des Baustadtrats Florian Schmidt sind dem Senat bekannt?

Frage 8:

Wie ist die Bezirksaufsicht in diesen Fällen jeweils tätig geworden?

Antwort zu 7 und 8:

Dem Senat ist der Vorwurf pflichtwidrigen Verhaltens von Herrn Bezirksstadtrat Schmidt im Zusammenhang mit der bauordnungs- und brandschutzrechtlichen Situation in dem Gebäude „Rigaer Straße 94“ bekannt. Dieser Vorwurf ist Gegenstand eines weiteren bezirksaufsichtlichen Verfahrens. Die Dienstaufsicht über den Bezirksstadtrat obliegt der Bezirksbürgermeisterin.

Frage 9:

Ist dem Senat bekannt, ob der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg die im Jahresbericht 2020, Abschnitt 11, formulierten Erwartungen des Rechnungshofes in Zukunft erfüllen will?

Antwort zu 9:

Der Senat geht davon aus, dass der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg grundsätzlich die gesetzlichen Vorgaben bzgl. der Prüfung und Ausübung von Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch einhält. In diesem Zusammenhang geht der Senat weiter davon aus, dass der Bezirk die im Jahresbericht 2020 des Rechnungshofs von Berlin, Abschnitt 11, geäußerten Erwartungen bei der Prüfung zukünftiger Vorkaufsrechte besonders berücksichtigt und sein Prüfverfahren diesbezüglich optimiert. Etwaige Versäumnisse bei abgeschlossenen Vorkaufsrechtsprüfungen dürfen sich bei zukünftigen Prüfverfahren nicht wiederholen.

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg hat am 15.09.2020 einen Grundsatzbeschluss gefasst, demzufolge bei der Prüfung des Vorkaufsrechts die finanzielle und organisatorische Leistungsfähigkeit der Vorkaufsbegünstigten noch ausführlicher geprüft wird. Ein Prognosevermerk über die Leistungsfähigkeit wird von der Fachbehörde erstellt und dem Beauftragten für den Haushalt sowie dem Rechtsamt zur Mitzeichnung vorgelegt. Der zuständige Stadtrat nimmt die Schlusszeichnung vor; schließlich fasst das Bezirksamt einen Beschluss über die Ausübung des Vorkaufsrechts.“

Frage 10:

Ist Florian Schmidt noch im Amt und wenn ja, wie ist das aus Sicht des Senats angesichts fortgesetzter Rechts- und Pflichtverstöße noch zu erklären?

Antwort zu 10:

Die Entscheidung über eine Abberufung von Herrn Bezirksstadtrat Schmidt obliegt der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg. Die Bezirksverordnetenversammlung hat eine Abberufung nicht vorgenommen. Über die Willensbildung der Bezirksverordnetenversammlung in dieser Frage ist dem Senat nichts bekannt.

Berlin, den 26.10.2020

In Vertretung

Wenke Christoph

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen